

Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 9.3 der Satzung

16.01.2020

Stand:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Im Interesse der Lesbarkeit wird auf das Gendering in dieser Satzung verzichtet. Sämtliche Aussagen beziehen sich auf alle Geschlechterbezeichnungen, auch wenn jeweils nur die männliche Schreibweise gewählt ist.

§ 2 – Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. oder 3. Vorsitzende vertreten.
- (2) Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand über alle den Verband betreffenden Vor-
kommnisse und sonstige Maßnahmen zu unterrichten. Dies geschieht münd-
lich oder durch Rundschreiben.
- (3) Der Vorstand ist in der Regel mindestens halbjährlich zu einer Sitzung einzu-
laden, die mindestens 6 Wochen vor jeder Beiratssitzung stattgefunden ha-
ben muß.
- (4) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes 14 Tage vor der
Sitzung ein. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist an-
gemessen verkürzt werden.
- (5) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dieses
schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkten beantragt.
- (6) Der Vorstand stellt u.a. den Entwurf des Haushaltsplanes auf.
- (7) Zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen (§ 5.4 der Satzung) ist
mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (8) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

- (9) Der Vorstand hat das Recht, zu den Sitzungen des Vorstandes Gäste und Sachverständige einzuladen.

§ 3 – Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 3. Anträge zur Tagesordnung
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 4 - Abstimmungen

- (1) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 9.3 der Satzung).
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes darf an der Beschlussfassung von Vorgängen nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil bringen kann.

§ 5 - Niederschrift

- (1) Von den Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.

§ 6 - Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung für den Vorstand gem. § 9.3 der Satzung ist auf der Vorstandssitzung am 12.12.2019 beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 25.11.2011.

Der Beirat ist über diesen Beschluss in der Beiratssitzung am 16.01.2020 informiert worden.